Verordnung der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Vulkaniseure (Vulkaniseure-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe Vulkaniseure ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 418/2023, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Reifen- und Vulkanisationstechnik“, (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen

			entsprechenden Fachrichtung oder Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Reifen- und Vulkanisationstechnik“, (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgendes berufsnotwendiges Lernergebnis durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitstätigkeiten des Ausrüstens und der Reparatur von Fahrzeugen mit Rädern und Reifen bzw. Reparieren von Rädern und Reifen durchzuführen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Genauigkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der technischen Umsetzung,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen und
5. fachgerechtes Anwenden von Umweltschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzmaßnahmen.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit Befähigungsprüfung Vulkaniseure“.

(2) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung

ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen zumindest ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Erarbeitung und Durchführung einer Projektarbeit auf Qualifikationsniveau gemäß § 2.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kraftfahrzeuge, unabhängig der Antriebsart, Schienenfahrzeuge und Fluggeräte mit Reifen und Rädern auszurüsten,
2. Arbeitsaufträge der Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen umzusetzen,
3. Arbeitsaufträge der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren umzusetzen und
4. Arbeitsaufträge der Runderneuerung von Reifen und Rädern umzusetzen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und optische Ausführung,
2. Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit und
3. Maßgenauigkeit.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 21,5 Stunden zu beenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind zusätzlich die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, zumindest ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitstätigkeiten des Ausrüstens und der Reparatur von Fahrzeugen mit Rädern und Reifen bzw. Reparieren von Rädern und Reifen durchzuführen und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Verwendung von Fachausdrücken.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis auf Qualifikationsniveau gemäß § 2 ermöglicht.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus nachfolgend angeführten, fachlich-praktischen Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt auf Qualifikationsniveau gemäß § 2.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kraftfahrzeuge, unabhängig der Antriebsart, Schienenfahrzeuge und Fluggeräte mit Reifen und Rädern auszurüsten,
2. Arbeitsaufträge der Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen umzusetzen,
3. Arbeitsaufträge der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren umzusetzen,
4. Arbeitsaufträge der Runderneuerung von Reifen und Rädern umzusetzen,
5. Arbeitsaufträge der Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf sowie der Reparatur von Bremsen umzusetzen,
6. Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen sowie kundengerecht zu kommunizieren,
7. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
8. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
9. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Verwendung von Fachausdrücken,
3. professionelle Gesprächsführung,
4. Verständnis und Kommunikation komplexer Zusammenhänge und
5. Kundenorientierung.

(6) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Planerische und kalkulatorische Kompetenz sowie Fachkompetenz“

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind zumindest vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kraftfahrzeuge, unabhängig der Antriebsart, Schienenfahrzeuge und Fluggeräte mit Reifen und Rädern auszurüsten,
2. Arbeitsaufträge der Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen umzusetzen,
3. Arbeitsaufträge der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren umzusetzen,
4. Arbeitsaufträge der Runderneuerung von Reifen und Rädern umzusetzen,
5. Arbeitsaufträge der Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf sowie der Reparatur von Bremsen umzusetzen,
6. Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen sowie kundengerecht zu kommunizieren,
7. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
8. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
9. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit,
3. Praxistauglichkeit und
4. Nachvollziehbarkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	**Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul**	**Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn**	**Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn**
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“

		im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	**Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung**	**Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn**	**Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn**
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Vulkaniseure, kundgemacht von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker am 01. Februar 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Fahrzeugtechniker

MMst. Roman Keglovits-Ackerer, BA

[Bundesinnungsmeister]

DI Christian Atzmüller

[Bundesinnungsgeschäftsführer]

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

– Ausrüstung sowie Rundumerneuerung der Reifen und Rädern von Fahrzeugen,
– Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen,
– Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren und
– Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

– Praxisgerechte Angebotslegung
– Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Vulkaniseure berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Vulkaniseure berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

Lernergebnis:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Kraftfahrzeuge, unabhängig der Antriebsart, Schienenfahrzeuge und Fluggeräte mit Reifen und Rädern auszurüsten.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:
– Planung und technisches Zeichnen
– Fachtechnologie insbesondere
  – Mechanik
  – Wärmelehre
  – Elektrik und Elektrotechnik
  – Fahrwerkstechnik insbesondere Fahrzeugbereifung
  – Werk- und Hilfsstofftechnologie
  – Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung
– Arbeitsvorbereitung
– Reparaturtechnik und Arbeitsverfahren der Instandhaltung und Montage
– Technische und Angewandte Mathematik
– Arbeitsplanung
– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe des Ausrüstens von Fahrzeugen
– Ersatzteil- und Materialkunde insbesondere Materialeigenschaften, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben
	Er/Sie kann
	– einfache technische Werkstücke mittels Skizzen oder technischer Zeichnungen darstellen.
	– technische Zeichnungen lesen und interpretieren.
	– das Fahrzeug auf unterschiedliche Schäden und Fehler wie zum Beispiel an Reifen, Rädern oder Fahrwerk im Zusammenhang mit dem Abnutzungsbild der Reifen prüfen und einstellen und dabei gegebenenfalls einen Diagnosecomputer einsetzen.
	– die Karkasse beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung.
	– Fehler und Schäden im Zusammenhang mit dem Abnutzungsbild der Reifen beurteilen und diese gegebenenfalls beheben.
	– fachtechnische Berechnungen durchführen wie zum Beispiel zur Ermittlung physikalischer Größen wie
	  – Druck, Kraft, Drehzahl,
	  – Geschwindigkeit, Energieverbrauch,
	  – gleichförmige und ungleichförmige Bewegungen,
	  – Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung
	– facheinschlägige manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren des Ausrüstens von Kraftfahrzeugen auswählen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Arbeitsverfahren der Reifenmontage
	  – Arbeitsverfahren des Radwechsels
	  – Arbeitsverfahren des Auswuchtens
	– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe des Ausrüstens von Kraftfahrzeugen auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Werkzeug des Lösens und Anziehens von Schraubverbindungen
	  – Hebezeuge
	  – Luftdruckanlage
	  – Auswuchtmaschinen
	– Materialien, Werk- und Hilfsstoffe des Ausrüstens von Fahrzeugen fachgerecht

	auswählen und einsetzen wie zum Beispiel – Reifen inklusive Sonderreifen und Felgen – Kotflügelabdeckungen – Spurverbreiterungen – Schmieröle – Materialien beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung. – das Arbeitsergebnis inklusive Zwischenschritte laufend hinsichtlich Güte und Qualität überprüfen und beurteilen. – eine abschließende Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren. – das Arbeitsergebnis kundengerecht kommunizieren sowie eine fachgerechte Kundenübergabe durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

Lernergebnis:

2. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen umzusetzen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Planung und technisches Zeichnen – Fachtechnologie insbesondere – Mechanik – Wärmelehre – Elektrik und Elektrotechnik – Fahrwerkstechnik insbesondere Fahrzeugbereifung – Werk- und Hilfsstofftechnologie – Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung – Arbeitsvorbereitung – Reparaturtechnik und Arbeitsverfahren der Instandhaltung und Montage – Technische und Angewandte Mathematik	Er/Sie kann – einfache technische Werkstücke mittels Skizzen oder technischer Zeichnungen darstellen. – technische Zeichnungen lesen und interpretieren. – die Karkasse beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung. – die Reparaturfähigkeit von Produkten beurteilen auch unter Anwendung von digitalen Verfahren der Diagnose. – fachtechnische Berechnungen durchführen wie zum Beispiel zur Ermittlung physikalischer Größen wie – Druck, Kraft, Drehzahl, – Geschwindigkeit, Energieverbrauch, – gleichförmige und ungleichförmige Bewegungen, – Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung

– Arbeitsplanung
– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Instandhaltung, Montage und Reparatur
– Ersatzteil- und Materialkunde insbesondere Materialeigenschaften, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben
	– facheinschlägige manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren der Instandhaltung, Montage und Reparatur auswählen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Arbeitsverfahren zur Reparatur von allen Arten von Kunststoff- und Gummiteilen, Reifen, Sonderreifen und Felgen
	  – Arbeitsverfahren der Herstellung von Kautschuk- und Kunststoffmischungen
	  – Arbeitsverfahren der Vulkanisierung
	– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Instandhaltung, Montage und Reparatur auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Hebezeuge,
	  – Luftdruckanlage,
	  – Auswuchtmaschinen
	  – Behelfe zum Messen und Einbau von Heizformen
	  – Maschinen der Runderneuerung
	– Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) einbauen, prüfen und programmieren.
	– Materialien, Werk- und Hilfsstoffe der Instandhaltung, Montage und Reparatur auswählen und fachgerecht einsetzen wie zum Beispiel
	  – Schmierstoffe
	  – Ventile
	  – Stahl- und Cordgewebe
	  – Aluminium und Kunststoffverbindungen
	  – Kautschuk und alle Arten von Gummiwerkstoffen
	  – Gummilösungen
	– Materialien beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung.
	– das Arbeitsergebnis inklusive Zwischenschritte laufend hinsichtlich Güte und Qualität überprüfen und beurteilen.
	– eine abschließende Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren.
	– das Arbeitsergebnis kundengerecht kommunizieren sowie eine fachgerechte Kundenübergabe durchführen.
	– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

Lernergebnis:

3. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren umzusetzen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:
– Planung und technisches Zeichnen
– Fachtechnologie insbesondere
  – Mechanik
  – Wärmelehre
  – Elektrik und Elektrotechnik
  – Förderbandtechnik
  – Werk- und Hilfsstofftechnologie
  – Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung
– Arbeitsvorbereitung
– Reparaturtechnik und Arbeitsverfahren der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern
– Technische und Angewandte Mathematik
– Arbeitsplanung
– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern
– Ersatzteil- und Materialkunde insbesondere Materialeigenschaften, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben
	Er/Sie kann
	– einfache technische Werkstücke mittels Skizzen oder technischer Zeichnungen darstellen insbesondere betreffend
	  – Aufbau von Förderbändern
	– technische Zeichnungen lesen und interpretieren insbesondere betreffend
	  – Aufbau von Förderbändern
	– fachtechnische Berechnungen durchführen wie zum Beispiel zur Ermittlung physikalischer Größen wie
	  – Druck, Kraft, Drehzahl,
	  – Geschwindigkeit, Energieverbrauch
	  – gleichförmige und ungleichförmige Bewegungen
	  – Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung
	– facheinschlägige manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern auswählen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von technischen Gummi- und Kunststoffartikeln
	  – Arbeitsverfahren zur Herstellung von Stoßverbindungen
	  – Arbeitsverfahren der Montage
	– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Hebezeuge
	  – Mobile Vulkanisationsmaschinen
	  – Luftdruckanlagen
	– Materialien, Werk- und Hilfsstoffe der Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern auswählen und fachgerecht einsetzen wie zum Beispiel
	  – Kautschuk und alle Arten von Gummiwerkstoffen
	  – Gummilösungen
	  – Stahl- und Cordgewebe
	– Materialien beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung.

	– das Arbeitsergebnis inklusive Zwischenschritte laufend hinsichtlich Güte und Qualität überprüfen und beurteilen. – eine abschließende Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren. – das Arbeitsergebnis kundengerecht kommunizieren sowie eine fachgerechte Kundenübergabe durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

Lernergebnis:

4. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Runderneuerung von Reifen und Rädern umzusetzen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:
– Fachtechnologie insbesondere
  – Mechanik
  – Wärmelehre
  – Elektrik und Elektrotechnik
  – Werk- und Hilfsstofftechnologie
  – Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung
– Arbeitsvorbereitung
– Reparaturtechnik und Arbeitsverfahren der Runderneuerung von Reifen und Rädern
– Technische und Angewandte Mathematik
– Arbeitsplanung
– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Runderneuerung von Reifen und Rädern
– Ersatzteil- und Materialkunde insbesondere Materialeigenschaften, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere
	Er/Sie kann
	– die Runderneuerungsfähigkeit von Reifen und Rädern beurteilen auch unter Anwendung von digitalen Verfahren der Diagnose.
	– die Karkasse beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung.
	– fachtechnische Berechnungen durchführen wie zum Beispiel zur Ermittlung physikalischer Größen wie
	  – Druck
	  – Energieverbrauch
	  – gleichförmige und ungleichförmige Bewegungen
	  – Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung
	– facheinschlägige manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren der Runderneuerung von Reifen und Rädern auswählen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Heißrunderneuern von Reifen
	  – Kaltrunderneuern von Reifen
	– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Runderneuerung von Reifen und Rädern auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Autoklaven
	  – Heizpresse

einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben	– Heizformen – Extruder – Rau- und Belegmaschinen – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe der Runderneuerung von Reifen und Rädern auswählen und fachgerecht einsetzen wie zum Beispiel – Kautschuk und alle Arten von Gummiwerkstoffen – Gummilösungen – Stahl- und Cordgewebe – das Arbeitsergebnis inklusive Zwischenschritte laufend hinsichtlich Güte und Qualität überprüfen und beurteilen. – eine abschließende Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren. – das Arbeitsergebnis kundengerecht kommunizieren sowie eine fachgerechte Kundenübergabe durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

Lernergebnis:

5. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf sowie der Reparatur von Bremsen umzusetzen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fachtechnologie insbesondere – Mechanik – Elektrik und Elektrotechnik – Fahrwerkstechnik – Werk- und Hilfsstofftechnologie – Hydraulik, Pneumatik, Luftversorgung – Arbeitsvorbereitung – Prüftechnik und Arbeitsverfahren …. – Arbeitsplanung – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	Er/Sie kann – das Fahrzeug auf unterschiedliche Schäden und Fehler wie zum Beispiel an Reifen, Rädern oder Fahrwerk im Zusammenhang mit dem Abnutzungsbild der Reifen prüfen und dabei gegebenenfalls einen Diagnosecomputer einsetzen. – die Karkasse beurteilen insbesondere auf Beschädigungen, Fehler oder Ermüdung wie zum Beispiel – Reifenfehler – Fehlerhaftigkeit der Spur- und Sturzeinstellung – Unwucht der Bremsscheiben – Defekt der Lenkung – Stoßdämpfer

– Ersatzteil- und Materialkunde insbesondere Materialeigenschaften, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben
	– Fehler und Schäden im Zusammenhang mit dem Abnutzungsbild der Reifen beurteilen und diese gegebenenfalls beheben.
	– Arbeitsverfahren zur Prüfung, Einstellung und Behebung von Fehlern der Spur, des Sturzes und Nachlaufes auswählen, anwenden und umsetzen wie zum Beispiel
	  – Arbeitsverfahren der Montage
	  – Arbeitsverfahren der Auswuchtung
	  – Arbeitsverfahren des Matchens
	  – Arbeitsverfahren zur Korrektur des Rundlaufes
	  – Arbeitsverfahren zur Korrektur des Luftdrucks
	– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe zur Prüfung, Einstellung und Behebung von Fehlern der Spur, des Sturzes und Nachlaufes auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Wuchtmaschine
	  – Luftdruckanlage
	  – Montiermaschine
	  – Prüfstand Bremse/Spur
	– Materialien, Werk- und Hilfsstoffe zur Prüfung, Einstellung und Behebung von Fehlern der Spur, des Sturzes und Nachlaufes fachgerecht auswählen und einsetzen wie zum Beispiel
	  – Reifen inklusive Sonderreifen und Felgen
	  – Kotflügelabdeckungen
	  – Spurverbreiterungen
	  – Schmieröle
	– Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) einbauen, prüfen und programmieren.
	– das Arbeitsergebnis inklusive Zwischenschritte laufend hinsichtlich Güte und Qualität überprüfen und beurteilen.
	– eine abschließende Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren.
	– das Arbeitsergebnis kundengerecht kommunizieren sowie eine fachgerechte Kundenübergabe durchführen.
	– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

6. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen sowie kundengerecht zu kommunizieren.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:
– Branchenübliches Leistungsangebot
– Schritte von Ausschreibungsverfahren
– fachliche Kundenberatung
– Kommunikation mit Kunden/Kundinnen
– Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie
– Planung und Technisches Zeichnen
– Technische und Angewandte Mathematik
– Fachkalkulation
– Arbeitsplanung
– Betriebsmittelkosten
– Betriebs- und Arbeitsorganisation
– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben
	Er/Sie kann
	– Pläne, normgerechte Werkzeichnungen, Konstruktionsmodelle, Skizzen und Muster anfertigen, lesen, interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten.
	– Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln.
	– die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich darstellen.
	– die geplanten Arbeitsverfahren/Technologien bestimmen.
	– das benötigte Material bestimmen.
	– Materialbedarfsberechnungen vornehmen.
	– die Mengenbestimmung und den Leistungsumfang berechnen.
	– Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von z.B.
	  – Tagesaktuelle Materialpreise
	  – Lohnkosten und Lohnnebenkosten
	  – Betriebsmittelkosten
	  – Gemeinkosten
	  – Sonstige Kosten
	– betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns anstellen.
	– eine kundengerechte Kommunikation und Übermittlung des branchenspezifischen Angebots durchführen und kundengerecht erklären und argumentieren.
	– die Fertigungsdauer ermitteln.
	– den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln.
	– die Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens sowie dem Kundenwunsch abstimmen.
	– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards

	und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

7. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – betriebswirtschaftliches Management – Materialkunde/Beurteilung – Fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben – digitale Tools	Er/Sie kann – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen, einleiten sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – die fachgerechte Ausführung seiner/ihrer Tätigkeiten mit der gebotenen Genauigkeit sicherstellen – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen. – seine/ihre Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten Umweltschutz und wirtschaftlicher Energieeinsatz sowie auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden ausführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

8. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fachtechnologie – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement – fachgerechte Anwendung von Arbeitsschutzmaßnahmen – Anforderungen des betrieblichen und baulichen Brandschutzes – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und Sondervorschriften insbesondere zum Schutz von Leib und Leben wie einschlägige Sicherheitsvorschriften zu Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen	Er/Sie kann – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – eine geeignete individuelle Schutzausrüstung auswählen, bereitstellen sowie für deren Funktionstüchtigkeit sorgen. – Arbeitsschutzmaßnahmen fachgerecht anwenden. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von

(Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Tools	Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen – laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, der Kunden/Kundinnen, unbeteiligter Dritter und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gewährleisten. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

8.Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Umwelttechnik – fachgerechte Anwendung von Umweltschutzmaßnahmen – Umweltmanagement wie zum Beispiel Lagerraumgestaltung – Abfallwirtschaft – Vermeidung von Abfall sowie stoffliche und thermische Verwertungsmöglichkeiten – umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umweltmanagement – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und	Er/Sie kann – Maßnahmen des betrieblichen Umweltmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – Umweltschutzmaßnahmen fachgerecht anwenden. – Abfälle fachgerecht behandeln, lagern und transportieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umweltmanagement auswählen und einsetzen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung, Aufbereitung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (Hilfsstoffe) sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen.

facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben – digitale Tools	– aufgrund seines/ihres Fachwissens ressourcenschonend im Sinne einer fachgerechten Abfallvermeidung bzw. -verwertung wirtschaften. – seine/ihre Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten Umweltschutz und wirtschaftlicher Energieeinsatz sowie auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden ausführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen, berufsbezogener Standards und facheinschlägiger technischer Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben sicherstellen.

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Lernergebnisse Modul 1/Teil A und Modul 2/Teil A

1. Er/Sie ist in der Lage, Arbeitstätigkeiten des Ausrüstens und der Reparatur von Fahrzeugen mit Rädern und Reifen bzw. Reparieren von Rädern und Reifen durchzuführen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: – Fachzeichnen – Angewandte Mathematik – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen – Fahrzeugbereifung insbesondere Reifenarten, den Reifenaufbau, Reifengrößen, Reifenbezeichnung, Reifenmarkierung und Räder – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen – Arbeitsverfahren des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben	Er/Sie kann – einfache technische Zeichnungen lesen. – einfache Skizzen anfertigen. – Reifen auswählen. – die Reparaturfähigkeit von Rädern und Reifen beurteilen. – berufsrelevante Berechnungen durchführen wie zum Beispiel – Längenberechnung – Flächenberechnung – Volumenberechnung – Masseberechnung – Arbeitsverfahren des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen fachgerecht umsetzen wie zum Beispiel – Rauen – Schärfen – Belegen, – Anrollen – Profilschneiden – Vulkanisierungsvorgänge – Aufziehen

	– Räder und Reifen wuchten und montieren. – Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen wie Schraub-, Press-, Klemm- und Steckverbindungen – Instandsetzen von Laufflächen, – Ersetzen von Ventilen – Ersetzen und Warten von RDKS-Systemen – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen auswählen, fachgerecht bedienen und einsetzen wie zum Beispiel – Hebezeuge – Luftdruckanlage – Auswuchtmaschinen – Montiermaschinen – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe des Ausrüstens und der Reparatur von Rädern und Reifen auswählen und fachgerecht einsetzen wie zum Beispiel – Kautschuk – Gummi – Elastomere – die eigene Arbeit überprüfen. – gesetzliche Vorgaben, berufsbezogene Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben berücksichtigen.

2. Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

Kenntnisse	**Fertigkeiten**
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben, Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leib und Leben	Er/Sie kann – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen. – gesetzliche Vorgaben, berufsbezogene Normen, Standards und facheinschlägige technische Richtlinien insbesondere zum Schutz von Leib und Leben berücksichtigen.

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

AMTSSIGNATUR

Unterzeichner	**Bundesinnung der Fahrzeugtechnik**
Datum/Zeit-UTC	**2025-08-05T11:02:15+02:00**
Aussteller-Zertifikat	**CN=GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1,OU=GLOBALTRUST Certification Service,O=e-commerce monitoring GmbH,L=Wien,ST=Wien,C=AT**
Serien-Nr.	**153852230708475350048033260**
Hinweis	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
Prüfinformation	**Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at**